

WK

WT

**Grundsätzliche Beschlüßfassung zur Änderung des Bebauungsplanes „Kirchgasse – Faulbrunnenstraße – Schwalbacher Straße – Mauritiusstraße“ in Wiesbaden**

Die Stadtverordneten-Versammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 28. 5. 1986 folgendes beschlossen, was hiermit – gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Bundesbaugesetz – öffentlich bekanntgemacht wird:

1. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Kirchgasse – Faulbrunnenstraße – Schwalbacher Straße – Mauritiusstraße“ soll geändert werden.

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Teilstrecke der Ostseite der Kirchgasse;

Südseite der Faulbrunnenstraße;

Teilstrecke der Ostseite der Schwalbacher Straße

sowie Nordseite der Mauritiusstraße.

2. Die Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich, weil die bisher geplante Verkehrserschließung dieses Bereiches zum Teil nicht mehr nach den derzeitigen Festsetzungen erfolgen soll.

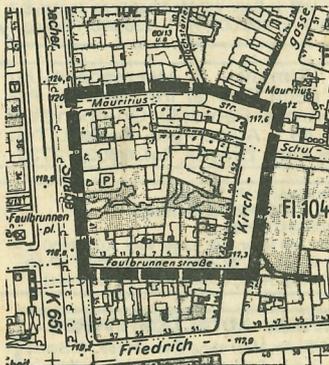
Außerdem soll durch entsprechende Festsetzungen die in diesem Bereich städtebaulich unerwünschte Ansiedlung von Bordellbetrieben, Spielsalons und ähnlichen Vergnügungsstätten verhindert werden.

Dabei kann in diesem Innenstadtbereich auf einen landschaftsplanerischen Beitrag verzichtet werden.

3. Die Beteiligung der Bürger an dieser Bauleitplanung soll im Rahmen einer Bürgerversammlung in Form einer öffentlichen Darlegung und Anhörung im Sinne des §2a Abs. 2 Bundesbaugesetz durchgeführt werden.

Wiesbaden, den 18. 6. 86

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden  
Exner  
Oberbürgermeister



**Planungsbereich „Kirchgasse – Faulbrunnenstraße – Schwalbacher Straße – Mauritiusstraße“**

Der vorstehende Plan dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.

**Grundsätzliche Beschlüßfassung zur Änderung des Bebauungsplanes „Kirchgasse – Faulbrunnenstraße – Schwalbacher Straße – Mauritiusstraße“ in Wiesbaden**

Die Stadtverordneten-Versammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 28. 5. 1986 folgendes beschlossen, was hiermit – gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Bundesbaugesetz – öffentlich bekanntgemacht wird:

1. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Kirchgasse – Faulbrunnenstraße – Schwalbacher Straße – Mauritiusstraße“ soll geändert werden.

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Teilstrecke der Ostseite der Kirchgasse;

Südseite der Faulbrunnenstraße;

Teilstrecke der Ostseite der Schwalbacher Straße

sowie Nordseite der Mauritiusstraße.

2. Die Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich, weil die bisher geplante Verkehrserschließung dieses Bereiches zum Teil nicht mehr nach den derzeitigen Festsetzungen erfolgen soll.

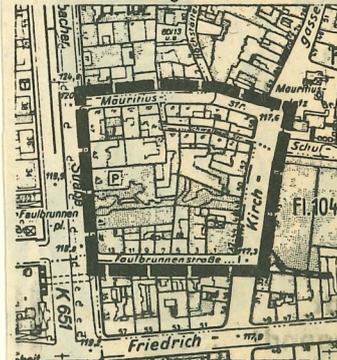
Außerdem soll durch entsprechende Festsetzungen die in diesem Bereich städtebaulich unerwünschte Ansiedlung von Bordellbetrieben, Spielsalons und ähnlichen Vergnügungsstätten verhindert werden.

Dabei kann in diesem Innenstadtbereich auf einen landschaftsplanerischen Beitrag verzichtet werden.

3. Die Beteiligung der Bürger an dieser Bauleitplanung soll im Rahmen einer Bürgerversammlung in Form einer öffentlichen Darlegung und Anhörung im Sinne des §2a Abs. 2 Bundesbaugesetz durchgeführt werden.

Wiesbaden, den 18. 6. 86

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden  
Exner  
Oberbürgermeister



**Planungsbereich „Kirchgasse – Faulbrunnenstraße – Schwalbacher Straße – Mauritiusstraße“**

Der vorstehende Plan dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.